## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG **Gruppe Baudirektion**

**Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik** 

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Beilagen

BD4-UVP-425/002-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-14985 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at www.noe.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug Bearbeitung Durchwahl

WST1-UG-82 Ing. Christoph Dier

Datum 14551

13. Dezember 2024

Johann Neumüller GmbH, Fachbereich Elektrotechnik

Die Johann Neumüller GmbH hat um Genehmigung des Vorhabens "Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2" gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

In diesem Zusammenhang übermittelte die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht mit Schreiben WST1-UG-82/016-2024 vom 28.11.2024 für die Erstellung des Teilgutachtens folgende Unterlagen als Grundlage

- 1) Teilgutachten-Vorlage
- 2) Gutachtensgrundlagen
- 3) Gutachterliste
- 4) Konsolidierte Projektunterlagen

via Link WST1-UG-82/012-2024 und ersuchte, das Teilgutachten bis 31.01.2025 im Word-Format und manuell unterfertigt im pdf-Format bzw. mit Amtssignatur im Lakis zu übermitteln. Die Übermittlung in Papier ist aufgrund der elektronischen Aktenführung nicht erforderlich.

Die Teilgutachten der Sachverständigen der 1. Bearbeitungsphase werden dann den Sachverständigen der 2. Bearbeitungsphase weitergeleitet.

Stellungnahmen/Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger, welche eventuell das Fachgebiet betreffen, werden nach Ende der öffentlichen Auflage per E-Mail zur fachlichen Beurteilung nachgereicht.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Elektrizitätswirtschaft:

Das elektrotechnische Teilgutachten im übermittelten Teilgutachten-Vorlagenformat befindet sich auf der, der Amtssignatur folgenden Seite.

Das Teilgutachten im Word-Format bitte im LAKIS unter "Inhalt-Ansicht" -> "Originalinhalt" -> "Lesen" öffnen.

Ing. Dier

Amtssachverständiger für Elektrotechnik

# UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlagerplatz und Gleisgruppe 2

TEILGUTACHTEN ELEKTROTECHNIK

Verfasser der Punkte 2 und 3: Ing. Christoph Dier

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, WST1-UG-82

# 1. Einleitung:

## 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark ecoplus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

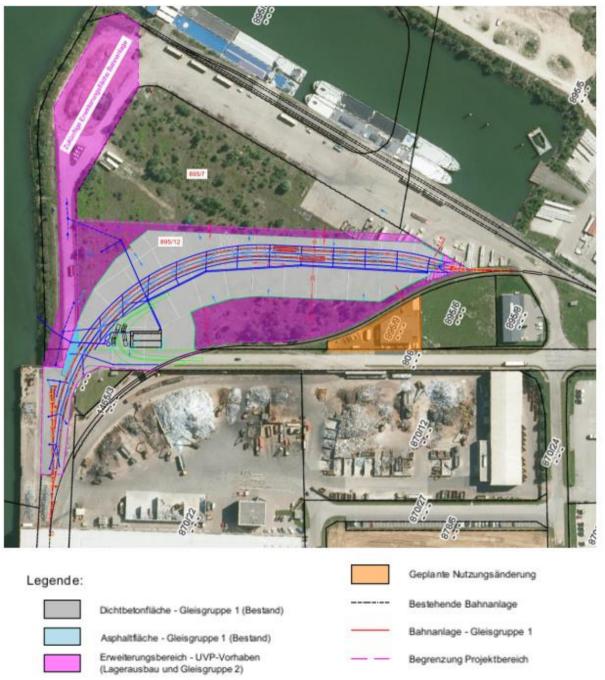
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmaschine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsflache von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

- .... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag

abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

# 2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

B.07.101 Elektrotechnik

B.07.102 Medienverrohrung\_1\_500

B.07.103 LS M107 - M111\_100kV

# 3. Fachliche Beurteilung:

Vorlage der Behörde (in kursiv):

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbetrachtung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

- 1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
- Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
- 3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

#### **Befund:**

Vorhabensumfang ist die Erweiterung dieses bestehenden Bahnterminal Neumüller mit einem Schrottlagerplatz und der Gleisgruppe 2.

Allgemeine elektrische Niederspannungsanlagen

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt grundsätzlich aus dem 20 kV Mittelspannungsnetz der Netz Niederösterreich GmbH. Im Bereich der Einfahrt des bestehenden Schrottplatzes ist eine Trafostation mit einem eigenen Trafo für den Betrieb vorhanden. Es ist eine Mittelspannungsmessung auf Netzebene 5 mit gemessener Leistung ausgeführt. Die Dimensionierung der Trafostation ist auf zwei 1.400 kVA Transformatoren ausgelegt. Eine Trafozelle ist derzeit nicht belegt. Die Ausführung der Trafostation erfolgte im engen Einvernehmen mit der Netz Niederösterreich GmbH. Die derzeit bestehende und vereinbarte Netzbereitstellung von 850 kW soll unverändert bleiben.

Im bestehenden Niederspannungshauptverteiler in der Halle auf dem Grundstück Nr. 895/9, KG Ennsdorf werden für eventuell größere Verbraucher NH-Schaltleisten verbaut. Ausgehend vom Niederspannungsverteiler erfolgt die horizontale Erschließung des Bahnterminals in Kabelschutzrohren mit diversen Ziehschächten gemäß OVE E 8120.

Alle Installationen erfolgen gemäß der Elektrotechnikverordnung 2020. Die Anlage ist als TN-S Netz ausgeführt.

Als Schutzmaßnahme gegen elektrischen Schlag wird Nullung mit Zusatzschutz ausgeführt.

Für den sicheren Betrieb und Instandhaltung der Anlage gemäß §3 ETG 1992 wird ein Anlagenverantwortlicher bestimmt.

Die Planung und Umsetzung der neuen Beleuchtungsanlage erfolgte gemäß der OVE E 8101, sowie der ÖNORM EN 12464-2.

Die Erdungsanlage für elektrische Anlagen wird gemäß OVE E 8014 ausgeführt. Die derzeitige Erdungsanlage im Bereich Bahnterminal ist mit einem Erdungsseil DN 10 in V4A ausgeführt und wird auch so weitergeführt.

Ein Abnahme- und Prüfattest gemäß OVE E 8101 eines konzessionierten und befugten Elektrounternehmen wird bei Fertigstellung vorgelegt.

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird ein Prüfintervall von 5 Jahren vorgesehen.

#### Blitzschutz

Ein äußerer Blitzschutz ist nicht vorgesehen.

#### Sicherheitsbeleuchtung

Eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist nicht vorgesehen.

Objekte und Tätigkeiten im Nahbereich von elektrischen Freileitungen Über das gegenständliche Projektareal verläuft die 110 kV Bahnstromleitung "LtgNr. 110 KW Pantaleon - UW Asten" bzw. "LtgNr. 111 UW Gaisbach/Wartberg - UW Asten".

Ein Längsschnitt und Lageplan der Hochspannungsleitung wurde seitens der ÖBB beigebracht. Der zu betrachtende Leitungsbereich liegt zwischen den Masten Nr. 110A und Nr. 109. Im Zuge der Arbeiten an den Masten werden die Leiterseile im Einvernehmen mit der ÖBB auf das höchstmögliche erhöht.

Wie im Schnittplan ersichtlich, sind im ungünstigsten Fall rund 19 m Abstand vom Bodenniveau zu den spannungsführenden Leiterseilen als Betrachtung für die Sicherheitstechnische Beurteilung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) heranzuziehen.

Aufgrund dieser Sicherheitstechnischen Beurteilung durch die GETH Elektrotechnik e.U. werden die Umschlagmaschinen, welche im Bereich der 110 kV Leitung insbesondere zwischen den Masten Nr. 110A und Nr. 109 eingesetzt werden, mit Höhenbegrenzern ausgestattet, die die maximale senkrechte Ausladung auf 15 m beschränken. Dadurch wird ein Eindringen in die Annäherungszone gemäß OVE/ÖNORM E50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) verhindert.

### **Gutachten:**

Zu den behördlichen Fragestellungen:

Aus elektrotechnischer Sicht werden

- 1) die vorgelegten Unterlagen als plausibel und vollständig erachtet,
- 2) das Projekt als dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc. entsprechend angesehen (wobei zur Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens aus Sicht des Amtssachverständigen für Elektrotechnik das Elektrotechnikgesetz 1992 die maßgebliche Grundlage für eine elektrotechnische Beurteilung ist),
- 3) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben

Objekte und Tätigkeiten im Nahbereich von elektrischen Freileitungen

Die Abstände zwischen dem geplanten fertigen Bodenniveau und den spannungsführenden Leiterseilen der 110 kV Hochspannungsfreileitung gemäß OVE EN 50341-1:2020-04-01 bzw. OVE EN 50341-2-1:2020-08-01 werden laut Projektunterlagen bei projektsgemäßer Ausführung eingehalten. Des weiteren werden die Mindestabstände zu den spannungsführenden Leiterseilen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) bei projektgemäßem Betrieb eingehalten.

## Auflagen:

Folgende Auflagen werden zur Vorschreibung empfohlen:

- Die m\u00e4ngelfreie Ausf\u00fchrung der projektgegenst\u00e4ndlichen Niederspannungsanlagen sowie deren m\u00e4ngelfreie Erstpr\u00fcfung gem\u00e4\u00df den Bestimmungen der OVE E 8101 ist durch eine Fachfirma zu best\u00e4tigen.
- 2. Die Ausführung der erdverlegten Niederspannungskabel gemäß OVE E 8120 ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
- 3. Die Lage der erdverlegten Niederspannungskabel ist einzumessen und für spätere Einsichtnahmen zu dokumentieren.
- 4. Personen, die Tätigkeiten im Nahbereich der gegenständlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung durchführen, sind vorher nachweislich auf die Einhaltung der Mindestabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu unterweisen. Dazu sind Unterlagen im Betrieb und bei einer allfälligen behördlichen Überprüfung zur Einsichtnahme bereit zu halten.

Datum: 13.12.2024 Unterschrift: ..........